

SATZUNG

FÖRDERVEREIN SAILAUF FÜR
HEIMAT UND GESCHICHTE E.V.

Satzung
des
Fördervereins Sailauf
für Heimat und Geschichte e. V.

beschlossen in der
ordentlichen Mitgliederversammlung
vom 28. April 2005

geänderte Fassung vom 27.1.2017

I. ALLGEMEINES

§ 1. Name und Sitz des Vereins:

Der Förderverein Sailauf für Heimat und Geschichte e.V.
hat seinen Sitz in Sailauf. Er ist beim Amtsgericht Aschaffenburg in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2. Zweck des Vereins:

Der Zweck des Fördervereins Sailauf für Heimat und Geschichte e. V. ist:

- a) Erforschung und Dokumentation aller Bereiche der Ortsgeschichte von Sailauf;
- b) Sicherung aller historischen, kulturellen und künstlerischen Denkmäler und Dokumente der Heimat vor Vernichtung, Verunstaltung und Abwanderung;
- c) Erhaltung und Pflege örtlichen Brauchtums und der örtlichen Mundart;
- d) Weckung und Hebung des Verständnisses für Geschichte und Kultur in der Öffentlichkeit, sowie Förderung der Volksbildung im Hinblick auf den unter Buchstabe a-c umschriebenen Vereinszweck.

§ 3. Gemeinnützigkeit

- a) Der Förderverein Sailauf für Heimat und Geschichte e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Vereinsarbeit

Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- a) Veranstaltung von Vorträgen, Aussprachen, Führungen, Besichtigungen, Studienfahrten und Ausstellungen;
- a) Teilnahme an Veranstaltungen und Tagungen sowie enge Fühlungnahme, Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, wissenschaftlichen und volksbildnerischen Institutionen und Behörden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung;
- a) Veröffentlichung von heimatkundlichen Aufsätzen und Beiträgen in Zeitungen und Zeitschriften, Förderung der Drucklegung sonstiger Schriften zur Heimatforschung und Herausgabe von Bildreproduktionen;
- d) Eintreten für die Denkmalpflege an kirchlichen und profanen Bauten der Heimat;
- e) Einrichtung und Pflege eines Archivs sowie einer Sammelstelle für historisch wertvolle Gegenstände.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 5. Gliederung der Mitglieder

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen erwerben, die die Aufgaben des Fördervereins Sailauf für Heimat und Geschichte e.V. unterstützen wollen.

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder mit einem Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird;
- b) fördernde Mitglieder mit einem mehrfachen Jahresbeitrag;
- c) Ehrenmitglieder. Den Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, kann auf Vorschlag der Vorstandschaft von der Mitgliederversammlung die beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 6. Erwerb der Mitgliedschaft

Anmeldungen neuer Mitglieder sind an die /den 1. Vorsitzende/n zu richten; Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

§ 7. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt zur:

- a) Unterstützung der Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften;
- b) Beachtung der erlassenen Satzungen und Vereinsbeschlüsse;
- d) Entrichtung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages- die Vorstandschaft kann in begründeten Sonderfällen von der Beitragspflicht entbinden oder eine Ermäßigung einräumen

§ 8. Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder genießen folgende Rechte:

- a) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung;
- b) Berechtigung zur Stellung von Anträgen an die Mitgliederversammlung;
- c) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins;
- d) Anspruch auf Zustellung der Jahresgabe.

§ 9. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitgliedes;
- b) durch Austritt nach schriftlicher Abmeldung bei der/dem I. Vorsitzenden mit Wirkung zum 31. Dezember des laufenden Jahres;
- c) bei Ausschluss eines Mitgliedes durch die Vorstandschaft wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder wegen Nichterfüllung der Zahlungspflicht gegenüber dem Verein nach mehrfacher Mahnung, wenn mindestens zwei Jahresbeiträge überfällig sind. Gegen einen solchen Vorstandsbeschluss steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs an die nächste Mitgliederversammlung zu.

III. VERFASSUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS

§ 10. Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstandschaft

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Vertretung durch Stimmenübertragung ist nicht gestattet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Sämtliche Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 11. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet jährlich einmal statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss der Vorstandschaft oder auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder angesetzt werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 Mitgliedern muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Einladung der Mitglieder hat wenigstens zehn Tage vorher schriftlich zu erfolgen, wobei neben Zeit und Ort der Zusammenkunft die Tagesordnung anzugeben ist. Anträge müssen mindestens fünf Tage vorher beim I. Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

- a) Wahl der Vorstandschaft;
- b) Entgegennahme des von der Vorstandschaft zu erstattenden Jahresberichtes;
- c) Entgegennahme des Berichtes über die Jahresrechnung;
- d) Entlastung der Vorstandschaft nach Bekanntgabe der Feststellungen der Rechnungsprüfer
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- f) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- g) Beratung und Beschlussfassung über die von der Vorstandschaft oder von Seiten der Mitglieder gestellten Anträge;
- h) Entscheidung über den Einspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes;
- i) Änderung der Satzung;
- j) Entscheidung über Auflösung des Vereins.

§ 12. Die Vorstandschaft

Die Leitung des Vereins liegt bei der Vorstandschaft; sie besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern, und zwar aus dem:

- a) Vorsitzenden
- b) Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Stellvertretenden Schriftführer
- e) Schatzmeister
- f) Bis zu 6 Beisitzer

Die Vorstandschaft, deren Tätigkeit ehrenamtlich ist, wird auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandschaft verlängert sich darüber hinaus bis zu nächsten Neuwahl. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit beschließt die nächste Mitgliederversammlung die Ergänzung durch Zuwahl.

Die Vorstandschaft tritt zusammen, sooft es die Vereinsgeschäfte erfordern, sowie auf Verlangen von mindestens fünf ihrer Mitglieder. Sie ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Vorstandschaft wie auch die Mitgliederversammlung.

Dem Schriftführer und seinem Stellvertreter ist die Abfassung der Niederschriften, die Berichterstattung in der Presse, die Werbung für den Verein und die Führung des Schriftverkehrs zu übertragen, soweit diese Aufgaben nicht von den anderen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden.

Dem Schatzmeister untersteht das Rechnungs- und Kassenwesen.

Der Vorstandschaft obliegt die:

- a) Führung der Vereinsgeschäfte;
- b) Einberufung der Sitzungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung;
- c) Überwachung und Durchführung der gefassten Beschlüsse;
- c) Benennung von Sachbearbeitern aus der Zahl der Mitglieder zur Erledigung bestimmter Aufgaben und die Bildung besonderer Arbeitsausschüsse.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 13. Gültigkeit und Änderung der Satzung

Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung und ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die Abänderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung durch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erfolgen.

§ 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder erschienen, ist die Versammlung nicht beschlussfähig. Eine zu einem späteren Termin zu diesem Zwecke einberufene weitere außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sailauf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.